

Informationen und Termine

Quelle: Erlass zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021

.Deshalb sollen die Winterferien im bisher bekannten Zeitraum gestrichen bzw. teilweise in einen früheren und späteren Zeitraum verlagert werden. Im letzteren Zeitraum ist nach bisherigem Stand eher mit einer Nutzung von Urlaub sowie Reisemöglichkeiten zu rechnen als derzeit. Bis zu diesem Zeitpunkt soll ein möglichst hoher Anteil an Beschulung in Präsenz bzw. im Wechselmodell durchführbar sein.

Teil B Ziffer II Nummer 1 der geltenden VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 wird wie folgt gefasst:

Im Schuljahr 2020/2021 gilt folgende Ferienregelung:

Winterferien	01.02.2021 - 05.02.2021
Osterferien	29.03.2021 - 09.04.2021
(Christi Himmelfahrt	13.05.2021
Pfingstmontag	24.05.2021
unterrichtsfreier Tag	14.05.2021
beweglicher Ferientag	18.06.2021
Sommerferien	26.07.2021 - 03.09.2021

- Die Ausgabe der **Bildungsempfehlungen** für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 erfolgt am **10. Februar 2021**.
- Für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schularten werden die **Halbjahresinformationen** und Halbjahreszeugnisse mit Datum vom **10. Februar 2021** ausgestellt und zeitnah ausgegeben.

Die Schulleitungen werden um umgehende Information der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern gebeten.

Für Schülerinnen und Schüler besteht gemäß § 3 bzw. § 4 der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, die Möglichkeit der Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von Schulveranstaltungen bzw. der Beurlaubung vom Schulbesuch auf Antrag mit entsprechender Begründung. Über diese Anträge entscheiden die Schulleitungen bzw. teilweise auch die Klassenlehrer. Als Gründe und Anlässe sind insbesondere bei der Beurlaubung wichtige persönliche oder familiäre Gründe benannt. Hierbei kann durch die Entscheidungsberechtigten insbesondere berücksichtigt werden, dass sich Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern langfristig auf die angekündigten Winterferien eingerichtet, deshalb in diesem Zeitraum auch eine Abwesenheit von der Schule eingeplant und entsprechende Vermögensdispositionen und/ oder verbindliche Absprachen mit Arbeitgebern o.a. getroffen hatten. Wichtig ist dabei aber auch, dass die bloße Ermöglichung einer Erholung oder eines Urlaubs ohne Vertrauensschutztatbestände nicht ausreichend ist. Denn die Verlagerung der Schulferien erfolgt insbesondere wegen der Ermöglichung von Unterricht für Schülerinnen und Schüler und somit aus pädagogischen Gründen.